

Verschwiegenheitspflicht

unserer MitarbeiterInnen

Unsere MitarbeiterInnen sind zur Geheimhaltung allfälliger ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus – verpflichtet.

Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt wurde oder noch bekannt wird. Sie besteht gegenüber jedermann, auch gegenüber Angehörigen oder sonstigen nahe stehenden Personen und Kollegen. Insbesondere erstreckt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit auf Namen, Anschriften, sowie die persönlichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten sämtlicher Klienten des Dienstgebers. Dies gilt auch für Geschäftspartner des Dienstgebers und deren Klienten, sowie den Dienstgeber selbst.

Unsere MitarbeiterInnen nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie auch vor Behörden und Gerichten keine dienstlich anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände offenbaren und dass zur Unterstreichung dieser Verschwiegenheitspflicht, die strengstens beachtet werden muss, auch explizit die Bestimmungen, die im § 91 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes geregelt sind, herangezogen werden. Diese Verschwiegenheitspflicht gründet auch auf den Vorschriften über das Datengeheimnis im Sinne des § 20 Datenschutzgesetz und das Bankgeheimnis des § 38 Bankwesengesetz.

Unseren MitarbeiterInnen ist es verboten, Abschriften, Kopien oder Auszüge von Akten und Geschäftspapieren des Dienstgebers oder dessen Auftraggebers, welche während ihrer Tätigkeit vorübergehend in ihren Besitz gelangen, anzufertigen.

Die DienstnehmerInnen verpflichten sich ferner zur Einhaltung folgender Bestimmungen:

- Einhaltung des § 48a Börsegesetz sowie der Richtlinien der Wiener Börse zum Gegenstand Insidergeschäfte;
- Beachtung der Ausschließungsgründe gemäß § 62 Bankwesengesetz;
- Einhaltung von Unabhängigkeitsbestimmungen, im Rahmen derer der Dienstgeber verlangt, dass der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen (Personen- und Kapitalgesellschaften) sowie die Mitwirkung in Organ solcher (Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmandate) – selbst wenn Treuhandkonstruktionen vorliegen – grundsätzlich an die Zustimmung des Dienstgebers gebunden ist und dieser gegebenenfalls vor Dienstantritt zu informieren ist.

Sollte durch Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht, die sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt, für den Dienstgeber oder dessen Auftraggeber ein Schaden entstehen, behält sich der Dienstgeber die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

